



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsstraße 4 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der von Aschebergschen Kurie (Zimmer 401) zur Einsicht aus.

32. Jahrgang

ausgegeben am **29. Juni 2006**

Nummer **9**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|---|-----------|
| 43 | Bekanntmachung über die Einziehung der öffentlichen Gemarkung Darup, Flur 10, Flurstücke 312 und 316, und zwar abzweigend vom Wirtschaftsweg „Sutfeldsweg“ in Darup in Richtung Norden gemäß § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NW vom 23.09.1995 in der zur Zeit gültigen Fassung | 91 - 92 |
| 44 | Bekanntmachung des Wirtschaftsergebnisses 2004 der Musikschule Nottuln gemäß §3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 09.03.1981 zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NW S. 274) in Verbindung mit §26 Abs.3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW | 93 - 99 |
| 45 | Bekanntmachung: Der gemäß § 112 GO NW zu erstellende Beteiligungsbericht für das Jahr 2004 kann in der Gemeindeverwaltung Nottuln, Aschebergsche Kurie, Stiftstraße 4, 48301 Nottuln, während der normalen Bürozeiten in der Zeit vom 30. Juni bis 28. Juli 2006 eingesehen werden | 100 - 105 |
| 46 | Bekanntmachung der Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zwischen Niederstockumer- und Oberstockumer Weg und auf dem Esch“ gemäß § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S 2141) ber. am 16.01.1998 (BGBl. I S 137) zuletzt geändert am 24.06.2004 (BGBl. I S 1359) der Gemeinde Nottuln mit Begründung | 106 - 110 |
| 47 | Bekanntmachung der im Monat Mai 2006 gefundenen und verlorenen Gegenstände | 111 |

(43)

Bekanntmachung

Einziehung der öffentlichen Gemarkung Darup, Flur 10, Flurstücke 312 und 316, und zwar abweigend vom Wirtschaftsweg „Sutfeldsweg“ in Darup in Richtung Norden gemäß § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NW vom 23.09.1995 in der zur Zeit gültigen Fassung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 14.02.2006 beschlossen, dass ein Einziehungsverfahren hinsichtlich der o.g. Gemeindewege durchzuführen ist. Die Absicht dieser Einziehung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln, Nr. 4/2006, Seiten 25 – 26, am 09. März 2006 öffentlich bekannt gemacht.

Während einer Auslegungsfrist von 3 Monaten (§ 7 Abs. 4 S. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW) wurden keine Einwendungen hinsichtlich dieser Einziehung vorgetragen.

Der Gemeinderat hat daraufhin die Einziehung der Gemeindewege Gemarkung Darup, Flur 10, Flurstücke 312 und 316 in seiner Sitzung am 20. Juni 2006 verfügt.

Aus diesem Grund wird die Einziehung der o.g. öffentlichen Gemeindewege hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Begründung:

Die o.g. Gemeindewege haben keine Bedeutung mehr. Die Eigenschaft als Funktion einer öffentlichen Straße existiert defakto nicht. Als Zuwegung zu landwirtschaftlichen Grundstücken werden sie nicht mehr benötigt. Es erfolgt bereits eine landwirtschaftliche Nutzung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Einziehung der öffentlichen Gemeindewege Gemarkung Darup, Flur 10, Flurstück 312 und 316, und zwar abweigend vom Wirtschaftsweg „Sutfeldsweg“ in Darup in Richtung Norden wird hiermit gemäß § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

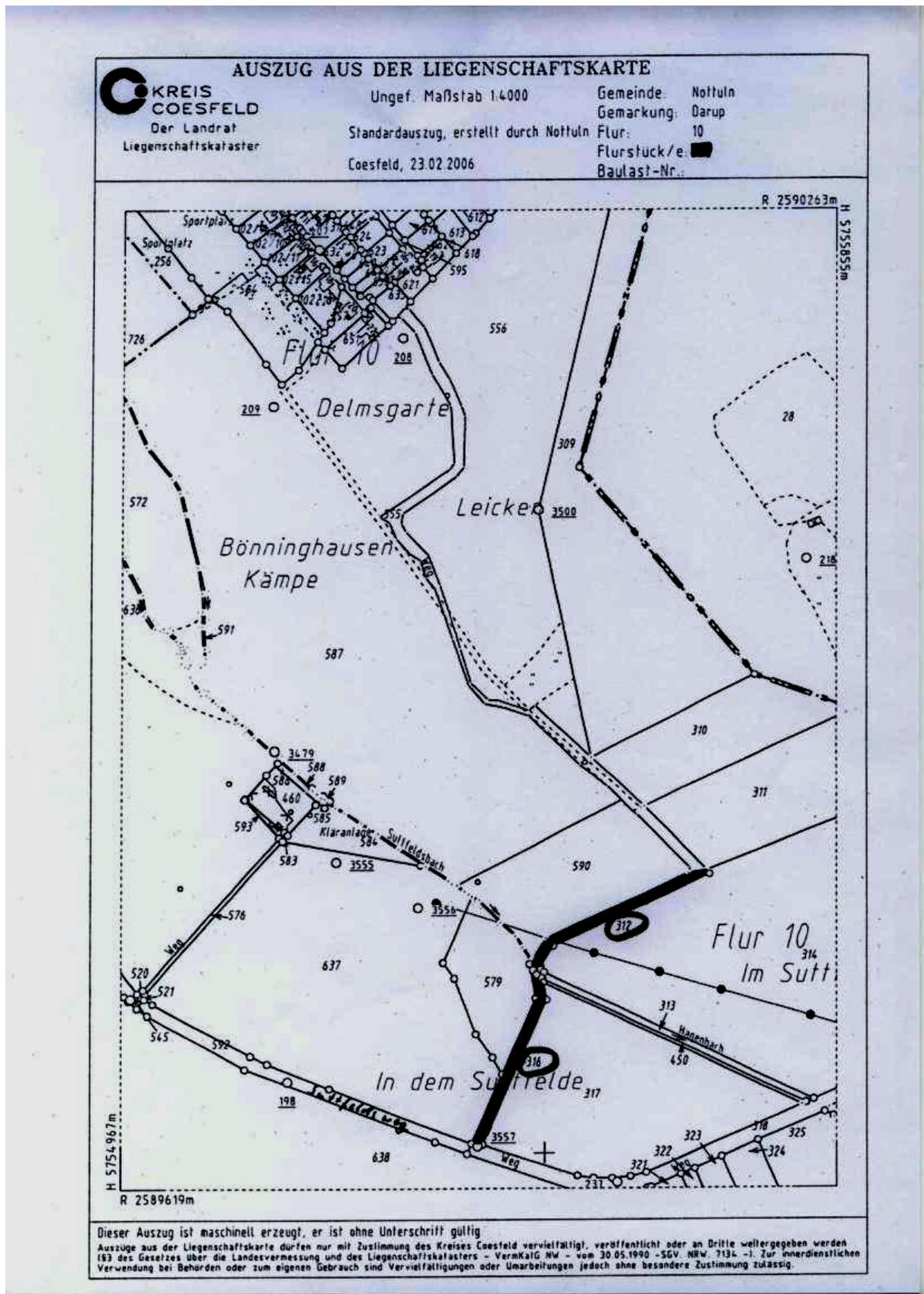
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehung der o.g. Gemeindewege kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeindeverwaltung Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, Zimmer 811, schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären.

Nottuln, 22.06.2006



Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister



(44)

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Das Wirtschaftsergebnis 2004 der Musikschule Nottuln wird gemäß §3 Abs.5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 09.03.1981 zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NW S. 274) in Verbindung mit §26 Abs.3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat den Jahresabschluss der Musikschule Nottuln zum 31.12.2004 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 77.204,64 € und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2004 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 11.863,22 € in seiner Sitzung am 14.12.2004 festgestellt und beschlossen den Jahresfehlbetrag mit dem Gewinnvortrag des Vorjahres zu verrechnen. Der verbleibende Bilanzverlust in Höhe von 6.818,04 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2004 liegt bei den Gemeindewerken Nottuln, Stiftsstrasse 10 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2004 der Musikschule Nottuln beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hahne, Revisions- und Treuhandgesellschaft, Dülmen hat am 18.10.2004 den Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Herne wurde am 19.04.2006 erteilt.

Nottuln, im Juni 2006

Gemeindewerke Nottuln



Scheunemann
(Betriebsleiter)

Musikschule Nottuln
Eigenbetriebsähnliche Einrichtung

Anlage I
Blatt 2

Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr
vom 1. Januar 2004 bis zum 30. September 2004

	30.09.2004	31.12.2003
	<u>EURO</u>	<u>EURO</u>
1. Umsatzerlöse	106.624,20	166.872,76
2. Sonstige betriebliche Erträge	205.186,29	211.359,69
3. Materialaufwand	<u>5.956,44</u>	<u>2.696,26</u>
Rohergebnis	305.854,05	375.536,19
	-----	-----
4. Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	218.628,20	258.563,85
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	<u>50.469,79</u>	<u>70.899,80</u>
davon für Altersversorgung: EURO 12.142,90	269.097,99	329.463,65
	-----	-----
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	5.874,00	8.317,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	43.268,57	32.914,72
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	523,29	207,47
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>0,00</u>	<u>3,11</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>/. 11.863,22</u>	<u>5.045,18</u>
	-----	-----
10. Jahresfehlbetrag/-überschuss	<u>11.863,22</u>	<u>5.045,18</u>

Musikschule Nottuln

Bestätigungsvermerk

„Wir haben den Abschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Musikschule Nottuln für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 30. September 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Musikschulleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Musikschulleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

H A H N E REVISIONS- UND TREUHANDGESELLSCHAFT MBH, DÜLMEN

Anlage 4
Seite 2

Musikschule Nottuln

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Dülmen, den 18. Oktober 2004



HAHNE
Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Diplom-Kaufmann
Gabriele Hahne
Wirtschaftsprüfer

GPA NRW Heinrichstr. 1 44623 Herne

Musikschule Nottuln
Postfach 11 40

48292 Nottuln



Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
Heinrichstr. 1
44623 Herne

Andreas Giordano

Telefon: (02323) 1480-120
Telefax: (02323) 1480-333
E-Mail: Andreas.Giordano@gpa.nrw.de
Internet: www.gpa.nrw.de

—
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Mein Zeichen

Herne,
19.04.2006

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

— Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 30.09.2004 beauftragte

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH

hat am 18. Oktober folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

— „Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Musikschule Nottuln für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 30. September 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Musikschulleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die

Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Musikschulleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

Im Auftrag


Andreas Giordano



(45)

Bekanntmachung

Beteiligungsbericht

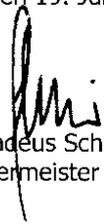
Der gemäß § 112 GO NW zu erstellende Beteiligungsbericht für das Jahr 2004 kann in **der Gemeindeverwaltung Nottuln, von Aschebergesche Kurie, Stiftsstraße 4, 48301 Nottuln**, während der normalen Bürozeiten

Montag bis Mittwoch 08.30 – 12.30 und 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 08.30 – 12.30 und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag 08.30 – 12.30 Uhr

vom 30. Juni 2006 bis 28. Juli 2006

eingesehen werden.

Nottuln, den 19. Juni 2006


Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Bericht für 2004
gemäß § 112 Abs. 3 der Gemeindeordnung NW
über die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen
in der Rechtsform des privaten Rechts

A: Vorwort

Die Gemeinde Nottuln legt erneut einen Beteiligungsbericht vor.
 Nach § 3 (1) NKF Einführungsgesetz NRW (NKFEF NRW) kann bis zum Stichtag
 31. Dezember 2010 der Beteiligungsbericht nach den Vorschriften des § 117 GO NW
 NRW und des § 52 GemHVO aufgestellt werden.

Die Gemeinde Nottuln macht jedoch von der Wahlmöglichkeit des § 3 (2) NKFEF
 NRW Gebrauch.
 Demnach haben Gemeinden und Gemeindeverbände vom In-Kraft-Treten des NKFEF
 NRW bis zum 31. Dezember 2010 einen Beteiligungsbericht nach § 112 (3) der
 Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung zu erstellen.

Mit § 112 Abs. 3 GO ist die Gemeinde verpflichtet „zur Information der Ratsmitglieder
 und der Einwohner einen Bericht über ihre Beteiligung an Unternehmen und
 Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich
 fortzuschreiben“.

Die Angaben dieses Berichtes beziehen sich auf die Verhältnisse im Jahre 2004
 (Stichtag 31.12.04).

B. Beteiligungsverhältnisse

Die Verhältnisse im einzelnen:

	Anteil in %	Anteil in €
1. Gewerbe- und Industrie- förderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln Stammkapital	100	25.600

Organe der Gesellschaft sind Geschäftsführer, Aufsichtsrat und
 Gesellschafterversammlung. Gleichberechtigte Geschäftsführer sind
 Werkeleiter Peter Scheunemann und Gemeindeoberrechtsrat Franz-Josef
 Rickert.

2

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich seit dem 01.10.2004 nach der Kommunalwahl wie folgt zusammen:

Bröckelmann, Henrik
 Bürger, Sigrid
 Danziger, Wolfgang
 Dörndorfer, Gerhard
 Geuking, Martin,
 Höcker, Thomas
 Leufke, Paul
 Schneider, Peter Amadeus, Vors.
 Schulz, Rolf-Rainer

Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Nottuln. Vorsitzender ist der Bürgermeister.

Vornehmlicher Zweck der Gesellschaft ist die Förderung

- der vorhandenen Industrie- und Gewerbegebiete,
- die An- und Umsiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben,
- die Schaffung von familienfreundlichem Wohnraum und dessen Vertrieb zu kostengünstigen Preisen.

Alles Nähere kann aus dem diesem Bericht in Ablichtung beigefügten gültigen Gesellschaftsvertrag vom 16. Februar 1995 und dem Geschäftsbericht 2004 entnommen werden.

	Anteil in %	Anteil in €
2. Wirtschaftsförderungs- gesellschaft des Kreises Coesfeld Stammkapital 102.258,38 €	0,6	613,55

Organe der Gesellschaft sind der Geschäftsführer, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung, Geschäftsführer war Dipl.Verwaltungswirt Werner Geerißen.

Bezüglich der Zusammensetzung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung wird ebenso wie wegen der Erfüllung des öffentlichen Zweckes im einzelnen auf den diesem Bericht beigefügten Geschäftsbericht WFG für das Jahr 2004 Bezug genommen.

3

	Anteil in %	Anteil in €
3. Regionalverkehr Münsterland Stammkapital 7.669.400 €	0,68	52.250

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat, der Beirat und der Geschäftsführer. Es ist anzumerken, dass zwischen der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH, WVG, und der Regionalverkehr Münsterland GmbH eine Geschäftsführungsvertrag besteht, wonach die Aufgaben der Geschäftsführung von der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH wahrgenommen werden.

Geschäftsführer der Regionalverkehr Münsterland sind
 Dr.-Ing. Eberhard Christ
 Dipl.-Kfm. Dieter Eichner, Stellvertreter

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates und des Beirates kann aus dem beigefügten Geschäftsbericht im einzelnen entnommen werden. Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Vertretern der Gesellschafter.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens ist die Durchführung des Personennahverkehrs. Der öffentliche Zweck wird durch die Durchführung des Personennahverkehrs und der Schülerbeförderung erfüllt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird im übrigen auf den beiliegenden Geschäftsbericht verwiesen.

	Anteil in %	Anteil in €
4. Volksbank Lette-Darup-Rorup eG Haftsumme 5.324.000 €	---	150

Organe der Gesellschaft sind Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung. Der Vorstand besteht aus Heinz Bertmaring, Egbert Messing und Ludger Wulfert, der Aufsichtsrat aus Hubertus Reuver, (Vorsitzender) Bruno Wilstacke, Bernhard Gottheil, Paul Leufke, Bernhard Puhe und Christian Streyll. Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Vertretern der Anteilseigner.

4

	Anteil in %	Anteil in €
5. Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaft Kreis Coesfeld eG Geschäftsanteile	---	353,36

Organe der Gesellschaft sind Vorstand, Aufsichtsrat und Mitgliederversammlung. Der Aufsichtsrat besteht aus den auf Seite 10 des Berichts über das Geschäftsjahr 2004 genannten Personen. Der Vorstand besteht aus:

Rita Schwiddessen, Vorstandsvorsitzende, hauptamtlich
 Thomas Backes, Erster Beigeordneter, nebenamtlich
 Christa Krollzig, Erste Beigeordnete, nebenamtlich

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der Anteilseigner. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates ergibt sich aus dem beigefügten Geschäftsbericht für 2004. Vornehmlicher öffentlicher Zweck der Genossenschaft ist die Versorgung der Bevölkerung mit preisgünstigem Wohnraum. Die Einzelheiten der Tätigkeiten im Jahre 2004 können aus dem beigefügten Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2004 entnommen werden.

Nottuln, den 19. Juni 2006


 Peter Amadeus Schneider
 Bürgermeister

(46)

Bekanntmachung

Bekanntmachung der Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zwischen Niederstockumer- und Oberstockumer Weg und auf dem Esch“ gemäß § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S 2141) ber. am 16.01.1998 (BGBl. I S 137) zuletzt geändert am 24.06.2004 (BGBl. I S 1359) der Gemeinde Nottuln mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 20.06.2006 die nachfolgend abgedruckte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zwischen Niederstockumer- und Oberstockumer Weg und auf dem Esch“ der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Nottuln, gemäß § 13 BauGB als Satzung beschlossen:

Der Bebauungsplan Nr. 2 wird hinsichtlich des Grundstücks Wagenfeldstraße 2, Gemarkung Nottuln, Flur 37, Flurstück 371 gemäß beiliegendem Lageplan wie folgt geändert:

Die bestehende südliche Baugrenze dieses Grundstücks wird auf einer Länge von 10,00 m um 1, 50 m gemäß beiliegendem Planausschnitt erweitert.

Begründung:

Die Antragstellerin beabsichtigt auf ihrem Grundstück eine bauliche Erweiterung und plant einen zweigeschossigen Anbau in südlicher Richtung.

Die Grundstückseigentümerin benötigt auf Grund Ihrer gesundheitlichen Situation eine ebenerdige und barrierefreie Wohnung. Desweiteren dient die Erweiterung zur Schaffung einer zweiten Wohneinheit für Familienangehörige um zukünftig die Antragstellerin betreuen zu können.

Auf Grund der großzügigen Grünfläche zur Wibbeltstraße und in Anpassung an die Lage des Nachbargebäudes Wibbeltstraße 16 bestehen aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken bezüglich dieser Baugrenzenerweiterung.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Baugrenzenerweiterung nicht beeinträchtigt.

Die betroffene Öffentlichkeit hat dieser Änderung zugestimmt.

Als Träger öffentlicher Belange wurde der Kreis Coesfeld bei diesem Änderungsantrag beteiligt. Von dort wurden keine Bedenken oder Anregungen erhoben. Sonstige Träger öffentlicher Belange waren bei diesem Änderungsverfahren nicht als betroffen anzusehen.

Alle übrigen Anforderungen gemäß § 13 BauGB sind ebenfalls erfüllt.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zwischen Niederstockumer- und Oberstockumer Weg und auf dem Esch“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung kann ab sofort von jedermann bei der Gemeinde Nottuln, Stiftstraße 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung während, der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom

- 2 -

27. August 1997, BGBl. I Satz 2141, ber. 1998 I Satz 137, zuletzt geändert am 24.06.2004, BGBl. I Satz 1359, wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

- (3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“
- (4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

- (1) „Unbeachtlich werden:
 - 1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
 wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

- (6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln,
Gemeinde Nottuln

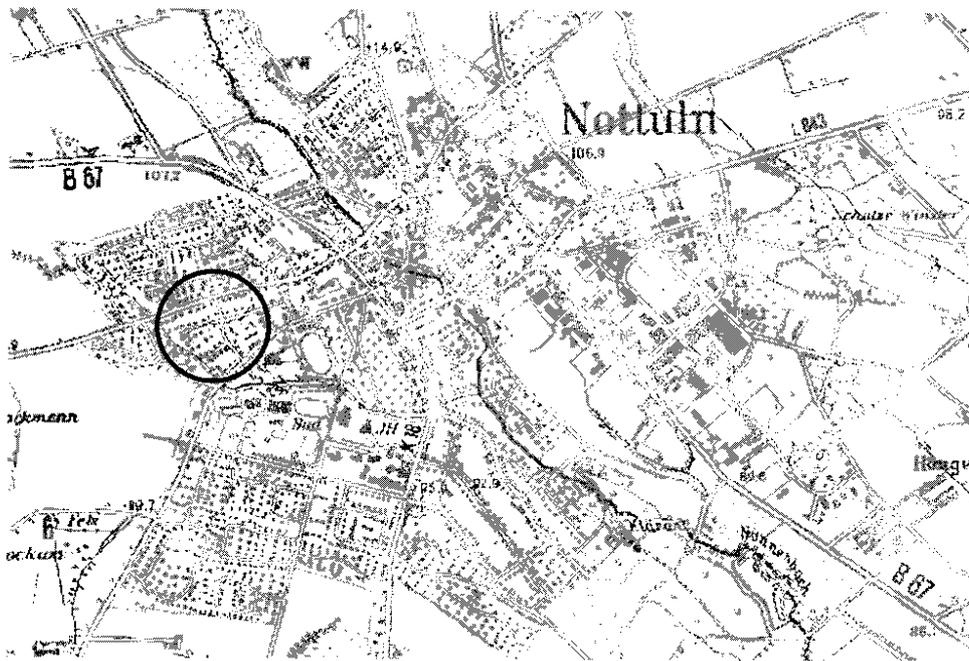


Klaus Fallberg
(Beigeordneter)

...

- 3 -

**Anlage zur Satzung über
die vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 2
„Zwischen Niederstockumer- und Oberstockumer Weg und auf
dem Esch“
Übersichtsplan**



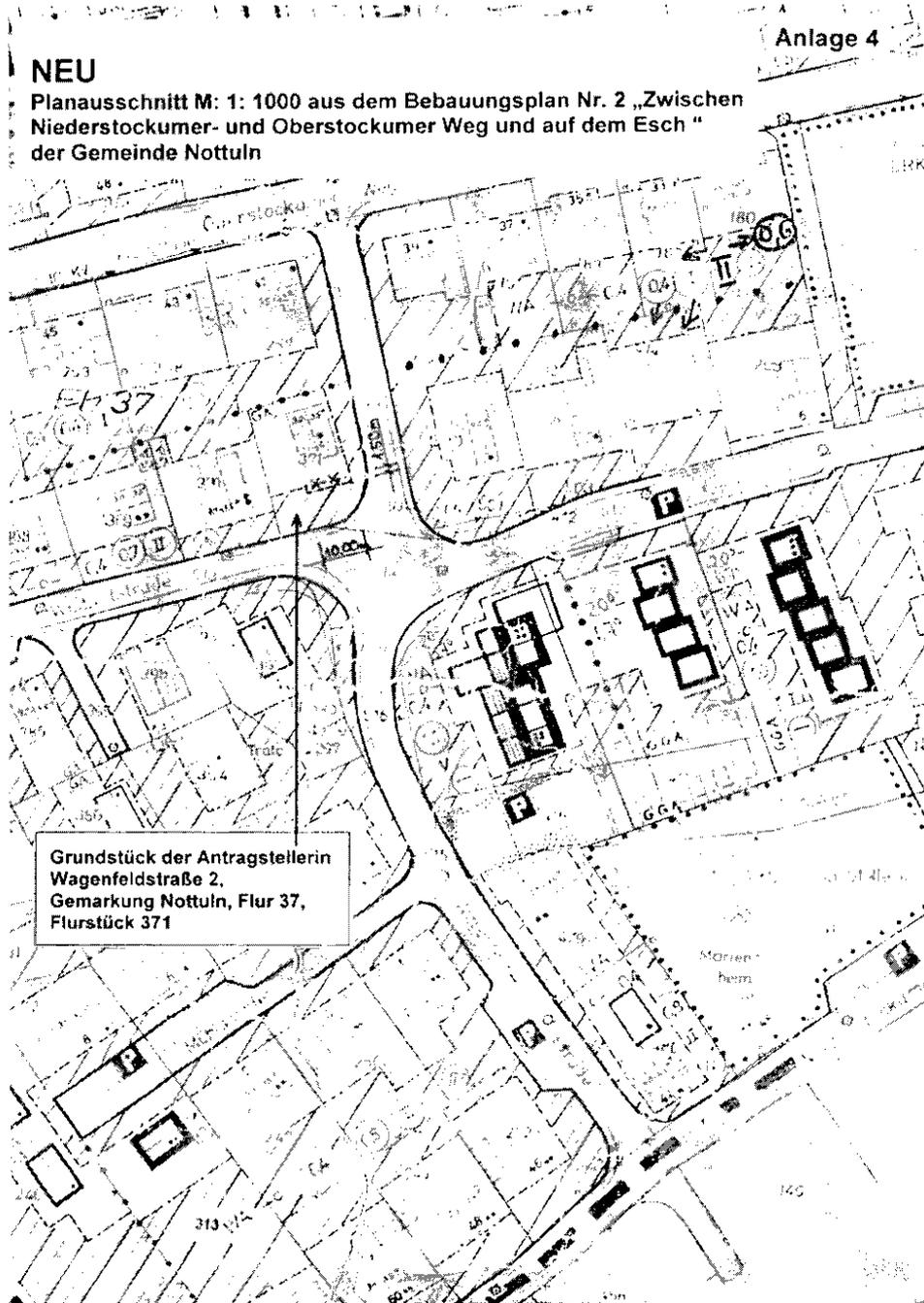
Übersichtsplan Maßstab ca. 1:20000

...

- 5 -

**Anlage zur Satzung über
die vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 2
„Zwischen Niederstockumer- und Oberstockumer Weg und auf
dem Esch“**

Planausschnitt NEU



Planausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 2 NEU

(47)

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 26.06.2006

Im Monat **Mai 2006** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-334, geltend gemacht werden.

4 Damenräder
2 Damenhollandräder
1 Herrenrad
1 Mountainbike
2 Halsketten
1 Armband
1 Ring
Bargeld

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

3 Damenräder
2 Damenhollandräder
1 Mountainbike
3 Treckingräder
1 Ferrari-Fahne
1 Armband

Im Auftrag



(Zepernick)